

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 18/11 B

L 8 AL 302/06 (Bayerisches LSG)
S 36 AL 1914/98 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Mai 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung von weiterem Konkursausfallgeld. Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht durch Urteil vom 28.10.2010 das Urteil des Sozialgerichts München vom 4.4.2006 aufgehoben und die Klage abgewiesen. Auf Antrag des Klägers hat der Senat ihm durch Beschluss vom 1.2.2011 - B 11 AL 37/10 BH - zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen das vorbezeichnete Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt und Rechtsanwalt H beigeordnet. Dieser hat am 1.3.2011 Beschwerde eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Durch einen dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 24.3.2011 zugestellten Beschluss vom 16.3.2011 hat der Senat dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde gewährt. Nach Zustellung des die Wiedereinsetzung gewährenden Beschlusses stand dem Kläger eine Nachholfrist von einem Monat - bis zum 26.4.2011 (Dienstag nach Ostern) - zur Verfügung, innerhalb derer die Beschwerde durch den Prozessbevollmächtigten hätte begründet werden müssen (*vgl BSG SozR Nr 20 zu § 67 SGG; BSG Beschluss vom 16.1.2009 - B 4 AS 98/08 B; stRspr*). Die Beschwerde ist aber innerhalb dieser Frist nicht begründet worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) innerhalb der am 26.4.2011 abgelaufenen einmonatigen Nachholfrist begründet worden ist.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

